Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 25.

(No. 1910.) Allerhöchste Order vom 31. Mai 1838., betreffend eine Abänderung der Kriegsartikel bei der Strafe der Ausstoßung aus dem Soldatenstande.

Zur Erledigung der Bedenken, zu welchen die Anwendung der Kriegsartikel über die Strafe der Ausstoßung aus dem Soldatenstande Veranlassung giebt, habe Ich auf die gutachtlichen Berichte der betreffenden Behörden verordnet:

1) Es soll künftig neben der Ausstoßung aus dem Soldatenstande auf die Unfähigkeit des Verbrechers zum Erwerbe des Bürgerrechts oder des Besitzes von Grundstücken nicht weiter erkannt, und, was die Folgen dieser Ausstoßung in Bezug auf den Erwerb oder die Beibehaltung des Bürgerrechts für den Verbrecher betrifft, bei den allgemeinen Vorschriften, es sey der Städteordnung vom 19. November 1808. §§. 20—22. 39. so wie solche durch Meine Erlasse vom 25. August 1822. und 6. April 1823. und in der Zusammenstellung der nachträglichen Bestimmungen vom 14. Juli 1832. modifizirt worden sind, oder, wo die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. eingeführt ist, der §§. 19—21. derselben, belassen werden.
2) Mit der Ausstoßung aus dem Soldatenstande ist jederzeit zugleich auf die Unfähigkeit zur Verwaltung öffentlicher Aemter, so wie auf den Verlust des Adels, des Rechts zur Tragung der Kriegsdenkmünze, der Militair-Dienstauszeichnung und der Nationalkokarde zu erkennen. Der Verlust von Orden und Ehrenzeichen bleibt nach der Ordens-Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810. §. 17. Meiner unmittelbaren Entscheidung vorbehalten.
3) Die Urtheile, in denen auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt worden, sind in Gemäßheit des Art. 35. der Instruktion für die Landwehr-Inspekteurs vom 10. Dezember 1816. jederzeit, und zwar durch die Amtsblätter des Regierungsbezirks, worin der Verurtheilte seine Heimath hat, oder, Falls er ein Ausländer ist, durch die Amtsblätter des Bezirks, in welchem der Garnisonort liegt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sie, der Kriegsminister, haben diese Order dem General-Auditoriat und sämmtlichen Militairgerichten zur Befolgung mitzutheilen.

Berlin, den 31. Mai 1838.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 7. August 1838.)

(No. 1911.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. Juni 1838., betreffend die Ermächtigung der Regierungen bei Veräußerungen unbeweglicher Güter und Gerechtigkeiten der Zünfte von der vorgeschriebenen öffentlichen Versteigerung in besonderen Fällen zu dispensiren.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 15. April will Ich die Regierungen ermächtigen, bei Veräußerungen unbeweglicher Güter und Gerechtigkeiten der Zünfte von der vorgeschriebenen öffentlichen Versteigerung auf den Antrag der Zünfte und in Uebereinstimmung mit den ihnen unmittelbar vorgesetzten Magiströten in besondern Fällen zu dispensiren und den Verkauf aus freier Hand zu gestatten, sobald sie sich überzeugt haben, daß der Vortheil der Zunft dadurch befördert, oder solche doch wenigstens nicht benachtheiligt wird. Das Staats-Ministerium hat gegenwärtige Order durch die Gesetzsammlung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 12. Juni 1838.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1912.) Verordnung, betreffend die Freigebung der Fabrikation und des Verkaufs von Spielkarten, mit Vorbehalt einer Stempel-Abgabe. Vom 16. Juni 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben auf den Antrag Unseres Staatsministeriums beschlossen, den bisher für Rechnung des Staats betriebenen Handel mit Spielkarten, sowie die Verfertigung derselben, unter Beibehaltung einer Stempelabgabe, und mit den zur Sicherung der letzteren erforderlichen Beschränkungen und Kontrolen, freizugeben.

Wir verordnen demnach für den Umfang der Monarchie Folgendes:

§. 1.

Die Einfuhr von Spielkarten aus dem Auslande, einschließlich der Zollvereinsstaaten, bleibt, nach wie vor, verboten; die aus einem Theile des Inlandes in das Andere, durch das Ausland gehenden Kartenversendungen sind jedoch, unter Beobachtung der erforderlichen Kontrolmaaßregeln, erlaubt. Wegen der Durchfuhr ausländischer Spielkarten kommen die zollgesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 2.

Der Handel mit Spielkarten, welche im Inlande verfertigt werden, wird mit dem 1. Januar 1839. freigegeben, und der Kartenverkauf Seitens der Steuer-Verwaltung an diesem Tage eingestellt. Die Fabrikation und der Verkauf von Spielkarten darf jedoch auch von diesem Tage ab, nur durch Fabrikanten und Händler erfolgen, welche dazu die Erlaubniß erhalten haben.

§. 3.

§. 3.

Die bereits bestehenden Kartenfabriken dürfen ohne besondere Erlaubniß in den bisher dazu benutzten Räumen fortbetrieben, neue Fabriken dagegen nur nach vorgängiger Genehmigung Unseres Finanzministeriums angelegt, und erst mit dem 1. Januar 1844. in Betrieb gesetzt werden.

§. 4.

Die Genehmigung zu einer neuen Spielkartenfabrik wird nur in dem Falle ertheilt, wenn

1) dieselbe in einem Orte, der mehr als Zehntausend Einwohner hat, und woselbst sich ein Hauptzoll- oder Hauptsteueramt befindet, angelegt werden, und die zu einem fabrikmäßigen Betriebe, so wie zu einer angemessenen Aufsicht und Kontrole Seitens der Steuerverwaltung, erforderliche Einrichtung erhalten soll;
2) eine auf 3000 bis 5000 Rthlr. zu bestimmende und nach ertheilter Konzession sofort zu bestellende Kaution angeboten wird.

Mit dem Gesuche ist jedesmal ein Plan der einzurichtenden Fabrikräume, einschließlich der Lokale zur Aufbewahrung der Materialien und Karten, einzureichen. Die Fabrikanlage selbst muß aber spätestens binnen drei Jahren, von dem Zeitpunkte der Genehmigung an gerechnet, vollendet werden, widrigenfalls die letztere ihre Gültigkeit verliert.

§. 5.

Auch die Inhaber der bereits bestehenden Fabriken müssen vor dem 1. Oktober 1838. dem Hauptamte, in dessen Bezirke die Fabriken sich befinden, eine Zeichnung und Beschreibung der Räume, welche zur Verfertigung und Aufbewahrung der Spielkarten, sowie der Materialien bestimmt sind, einreichen, und die zur Aufbewahrung der Spielkarten erforderlichen Räume nach Vorschrift der Steuerbehörde einrichten. Zu einer Kautionsbestellung von 3000 bis 5000 Rthlr. sind aber nur die Besitznachfolger der gegenwärtigen Inhaber dieser Fabriken, bei Verlust des Fabrikationsrechts, verpflichtet.

§. 6.

Eine Veränderung, Verlegung und Erweiterung der deklarirten Fabrik-Einrichtung darf, sowohl bei den bereits bestehenden, als auch bei den neu anzulegenden Fabriken, nur nach vorgängiger Genehmigung Unseres Finanzministeriums vorgenommen werden. Bei Besitzveränderungen muß der Besitznachfolger dem betreffenden Hauptamte spätestens binnen vier Wochen von dem stattgefundenen Eigenthumswechsel Anzeige machen.

§. 7.

In den konzessionirten Fabriken darf auch für den auswärtigen Verkehr gearbeitet werden. Form, Güte und Fabrikpreis der Spielkarten hängen von dem Gutbefinden jedes Fabrikanten ab. Die Bilder unterliegen jedoch der Censur, und die Mussirung der Rückseite muß bei französischen Karten zu 32 Blättern von denen zu 52 Blättern leicht erkennbar verschieden seyn; auch sind die Fabrikanten gehalten, von jeder Sorte Spielkarten, welche sie zu verfertigen beabsichtigen, ein Musterspiel bei dem Hauptamte niederzulegen, und einem Blatte jedes Spieles ein Fabrikzeichen zu geben. Dieses Zeichen muß den Namen und Wohnort des Fabrikanten enthalten, und unterliegt der Genehmigung Unseres Finanz-

Finanzministeriums. Letzteres wird auch für jede Spielkartensorte das Blatt bestimmen, welches mit dem Fabrikzeichen zu versehen ist.

§. 8.

Sämmtliche Kartenfabrikanten stehen unter steuerlicher Kontrole, und unterliegen den steuerlichen Revisionen. Auch Haussuchungen sind unter den, in den §§. 54. 55. der Ordnung zum Steuergesetze vom 8. Februar 1819. angegebenen Bedingungen und Maaßgaben gestattet.

§. 9.

Jeder Fabrikinhaber ist gehalten, nach einem von dem Finanzministerio vorzuschreibenden Formulare vor dem Anfange jedes Monats, und das Erstemal vor dem Anfange desjenigen Monats, in welchem die Fabrikation für den freien Handel in Folge dieser Verordnung beginnt, eine verbindliche Deklaration über den im Laufe des nächsten Monats stattfindenden Fabrikationsbetrieb abzugeben.

§. 10.

Die gefertigten Spielkarten müssen von dem §. 9. gedachten Zeitpunkte ab, nach näherer Vorschrift der Steuerbehörde wöchentlich oder manatlich dem kontrolirenden Steuerbeamten in der Fabrik, in vorschriftsmäßigen Umschlägen eingeschlagen, zur Revision vorgelegt werden. (§. 16.)

§. 11.

Dem Hauptamte ist zu gleicher Zeit anzumelden, welche Anzahl von Kartenspielen jeder Gattung:

a) zum inländischen Absatze,
b) zum Absatze ins Ausland bestimmt sey, und
c) über welche Anzahl die weitere Bestimmung zur Zeit noch vorbehalten werde.

Die Versendung von Spielkarten zum Absatze in den Zollvereinsstaaten ist jedoch nur gestattet, soweit fremde Karten in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande überhaupt eingeführt werden dürfen.

§. 12.

Die zum inländischen Absatze bestimmten Kartenspiele gelangen, Behufs der Stempelung, an das Hauptamt. Die Stempelung geschieht auf dem oben zu legenden Coeur-Aß, und beginnt mit dem 1. Oktober 1838. Versendungen zum inländischen Absatze dürfen aber erst im Laufe des Monats Dezember 1838 erfolgen und bleiben die gestempelten Karten bis dahin unter Mitverschluß des Hauptamts.

§. 13.

Die zur Versendung ins Ausland bestimmten Karten werden unter Aufsicht des Hauptamts verpackt, und in dem gewöhnlichen Begleitschein-Verfahren abgefertigt. Sollen inländische Karten aus einem Theile des Inlandes in den andern durch das Ausland versendet werden, so ist das bei dergleichen Waaren-Versendungen überhaupt vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 14.

Diejenigen Kartenspiele, über welche sich der Fabrikant die weitere Bestimmung vorbehält, bleiben unverpackt unter Mitverschluß des Hauptamts, und ist der Fabrikant verpflichtet, die dazu nöthigen Anstalten zu treffen. Ihm steht jederzeit frei, außer an Sonn- und Festtagen, darüber den §§. 12. und 13. gemäß

mäß zu verfügen; doch ist davon mindestens Tages vorher, während der Dienststunden, dem Amte Anmeldung zu machen.

§. 15.

Ueber die verfertigten Karten, deren Stempelung, Aufbewahrung und Versendung, ist der Fabrikant gehalten, nach Vorschrift der Steuerbehörde, Buch zu führen und solches zur Einsicht der Steuerbeamten in der Fabrik offen zu legen.

§. 16.

Jedes Kartenspiel ist mit einem Umschlage zu versehen. Die Form dieser Umschläge bleibt zwar der Wahl des Fabrikanten überlassen, dieselben müssen jedoch die Kartengattung und den Namen und Wohnort des Fabrikanten angeben, und eine Oeffnung Behufs der Stempelung enthalten.

§. 17.

Die bei der Fabrikation vorkommenden überzähligen und Ausschußblätter müssen gesammelt und unter Verschluß gebracht, und die Ausschußblätter in der von der Steuerbehörde zu bestimmenden Zeit, unter Aufsicht der kontrolirenden Beamten, unbrauchbar gemacht werden.

§. 18.

Der Kartenstempel enthält unter dem Adler die Angabe des Steuerbetrages, so wie das Zeichen des Hauptamts, bei welchem die Stempelung verrichtet ist.

§. 19.

Für die jetzt gangbaren Spielkartensorten soll die Stempelsteuer betragen:

a) Acht Silbergroschen für das Spiel Tarokkarten und Französische Karten zu 52 Blättern;
b) drei Silbergroschen für Französische Karten zu 32 Blättern (Piquetkarten) Deutsche Karten und Traplierkarten.

§. 20.

Für die Abführung der Steuer können den Fabrikinhabern angemessene, auf den wahrscheinlichen Absatz berechnete Fristen, gegen hinlängliche Sicherheitsstellung, bewilligt werden. Steuer-Erlaß oder Ersatz kann nur von Unserm Finanzministerium und bloß in dem Falle gewährt werden, wenn gestempelte Kartenspiele, bei der Verpackung oder Aufbewahrung in den dazu bestimmten Fabrikräumen, durch einen unverschuldeten Zufall zum Gebrauche untauglich geworden sind, und das Ereigniß spätestens binnen 24 Stunden, unter Einlieferung der verdorbenen uneröffneten Kartenspiele, sofern dieselben durch den Zufall nicht ganz verloren gegangen, dem betreffenden Hauptamte angezeigt wird.

§. 21.

Den Fabrikanten ist der Einzelnverkauf von Spielkarten untersagt. Der Absatz aus der Fabrik darf nur an Personen, welche zum Detailhandel mit Spielkarten berechtigt sind (§. 22.) und nicht unter einem Dutzend Spiele von jeder Gattung geschehen.

§. 22.

Der Detailhandel mit Spielkarten darf nur von Personen betrieben werden, welche dazu von dem Hauptamte, zu dessen Bezirke ihr Wohnort gehört, die Genehmigung erhalten haben und diese darf nur Handeltreibenden ertheilt werden, welche

a) die

a) Gewerbesteuer von stehendem Handel entrichten, und
b) an einem Orte wohnen, in dem sich ein Zoll- oder Steueramt befindet.

Handeltreibenden, welche an andern Orten wohnen, darf der Detailhandel mit Spielkarten nur mit Genehmigung Unsers Finanzministers gestattet werden. Gastwirthe, Kaffeeschänker und andere Personen, welche Gäste halten, dürfen zwar den Bedarf für ihre Gäste ankaufen, der Verkauf von Spielkarten ist ihnen aber niemals zu gestatten, wenn sie auch zugleich als Handeltreibende Gewerbesteuer entrichten.

§. 23.

Alle Spielkartenhändler stehen unter steuerlicher Kontrole, und es findet auf sie die Vorschrift §§. 54. 55. der Ordnung zum Steuergesetze vom 8. Februar 1819. wegen der Haussuchungen gleichfalls Anwendung. Insbesondere sind sie verpflichtet:

a) die Räume, in denen die Aufbewahrung der Karten und deren Verkauf stattfinden soll, dem Hauptamte anzuzeigen;
b) nach Vorschrift der Steuerbehörde über den jedesmaligen Empfang von Karten, nach den einzelnen Fabriken und Sorten, so wie über den täglichen Absatz ein Kontobuch zu führen, und dieses Buch zum Gebrauche bei den Revisionen offen zu legen.

Außerhalb der angezeigten Räume ist die Aufbewahrung und der Verkauf von Spielkarten untersagt.

§. 24.

Der Verkaufspreis von Spielkarten unterliegt keiner amtlichen Kontrole.

§. 25.

Wer ohne vorherige Genehmigung des Finanzministers Spielkarten zu verfertigen unternimmt, oder nach erhaltener Erlaubniß vor erfolgter Anzeige bei dem betreffenden Hauptamte mit der Fabrikation beginnt, (§. 8.) verfällt, neben Konfiskation der Geräthe, Materialien und bereits verfertigten oder in der Anfertigung begriffenen Spielkarten, in eine Geldstrafe von 500 Rthlr. Für jedes Spiel, das über 50 bereits verfertigt ist, wird die Geldstrafe um 10 Rthlr. verschärft.

§. 26.

Wird die Fabrikation von Karten in andern, als den dazu angesagten Räumen vorgenommen, so tritt dieselbe Geldstrafe, nebst Konfiskation der in den unangesagten Räumen befindlichen Geräthe, Materialien und gefertigten oder in der Anfertigung begriffenen Karten ein.

§. 27.

Sind bei den §. 10. vorgeschriebenen Revisionen die in einer Fabrik gefertigten Karten nicht vollständig angegeben und vorgelegt, oder ungestempelte Karten wider die Vorschrift des §. 13. ohne Mitwirkung der Steuerbehörde versendet worden, so zieht dieses Verfahren die Konfiskation der nicht angegebenen oder versendeten Spielkarten und die §. 25. verordnete Geldstrafe nach sich.

§. 28.

Die unbefugte Entfernung von Spielkarten aus dem §. 14. angeordneten Steuerverschlusse ist mit derselben Strafe zu belegen.

§. 29.

§. 29.

Wer wegen eines dieser Vergehen (§§. 25—28. incl.) schon einmal bestraft worden ist, und sich desselben oder eines andern in den §§. 25—28. gedachten Vergehens abermals schuldig macht, ist nicht nur mit den vorbestimmten Strafen zu belegen, sondern auch des Rechts die Kartenfabrikation ferner zu betreiben, für verlustig zu erklären, ohne daß es einer vorgängigen Belehrung über diese Folge der Wiederholung des Vergehens bedarf.

§. 30.

Die Entfernung überzähliger Karten aus der Fabrik, oder der Ausschußblätter, bevor letztere unbrauchbar gemacht worden sind, (§. 17.) ist, sofern nicht nach dem Vorstehenden eine höhere Strafe eintritt, mit 10 bis 50 Rthlr. Strafe zu belegen. Unrichtigkeiten in den nach §. 9. zu machenden Deklarationen ziehen gleichfalls eine Geldstrafe von 10 bis 50 Rthlr. nach sich.

§. 31.

Der unbefugte Handel mit neuen und jedes öffentliche Feilbieten von bereits gebrauchten Spielkarten wird an sich schon mit Konfiskation der Vorräthe und einer Geldstrafe von 10 bis 50 Rthlr. belegt. Finden sich bei einem Händler, gleichviel ob derselbe die Genehmigung zum Kartenverkaufe erhalten hat oder nicht, ungestempelte Karten, so verfällt derselbe in eine Geldstrafe von 200 Rthlr. und wird außerdem der etwa erhaltenen Befugniß zum Handel mit Spielkarten verlustig; werden mehr als 20 ungestempelte Kartenspiele vorgefunden, so wird die Geldstrafe um 10 Rthlr. für jedes mehr vorhandene Spiel verschärft.

§. 32.

Karten, welche nicht mit dem nach den bisher gültigen Gesetzen, oder mit dem in diesem Gesetze vorgeschriebenen Stempel versehen sind, werden überhaupt, wo sie sich vorfinden, konfiszirt. Wer dergleichen Karten vom Auslande einbringt, ausländische oder inländische ungestempelte Karten vertheilt, in Gewahrsam hat, oder damit spielt, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von Zehn Rthlr. Gastwirthe, Kaffeeschänker und andere Personen, welche Gäste halten, verfallen in dieselbe Strafe, wenn in ihren Häusern oder Lokalen mit ungestempelten Karten gespielt worden ist, und sie nicht nachweisen können, daß dies ohne ihr Wissen geschehen sey.

§. 33.

Bei Vergehungen gegen diese Verordnung, worauf keine besondere Strafe angeordnet ist, tritt eine willkührliche Strafe von 1 bis 10 Rthlr. ein.

§. 34.

Den Geldstrafen ist auf den Fall, daß der Verpflichtete dieselbe zu entrichten, unvermögend seyn sollte, in allen vorgedachten Fällen (§§. 25—33.) eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, Festungsarrest, oder Strafarbeit zu substituiren.

§. 35.

Sämmtliche nach dieser Verordnung eingehende Geldstrafen erhalten die Denunzianten nach Abzug des dritten Theils für den Steuerbeamten-Wittwen-Unterstützungsfonds. Wegen der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen, der Bestechung von Steuerbeamten, der Widersetzlichkeit gegen dieselben und des Strafverfahrens kommen die §§. 19. ff. des Gesetzes vom 23. Januar

Januar 1838. wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen zur Anwendung.

Gegeben Berlin, den 16. Juni 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

(No. 1913.) Bekanntmachung wegen der Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse mit dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe. Vom 31. Juli 1838.

Die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung ist mittelst eines am 11. November v. J. mit den Regierungen von Hannover, Oldenburg und Braunschweig abgeschlossenen Vertrages dem Steuer-Verbande dieser Staaten mit dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe, jedoch mit Ausnahme des Amtes Blomberg, beigetreten. In Folge dieses Beitritts und gemäß den bei dem Abschlusse des, in der Gesetz-Sammlung publizirten Vertrages zwischen Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins einerseits und Hannover, Braunschweig und Oldenburg andererseits vom 1. November 1837 getroffenen Verabredungen, finden nunmehr die Bestimmungen

a) der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels, — Anlage A. des Vertrages vom 1. November 1837, Gesetz-Sammlung No. 1843 —;

b) der Uebereinkunft wegen des Anschlusses verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuersystem Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs, — Anlage D. des gedachten Vertrages, Gesetz-Sammlung No. 1846 —;

c) der Uebereinkunft wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, — Anlage E. des gedachten Vertrages, Gesetz-Sammlung No. 1847 —,

auch im Verhältnisse zwischen Preußen und dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe, mit Ausnahme des Fürstlichen Amtes Blomberg, volle Anwendung, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, indem insonderheit sämmtliche betreffende Königliche Behörden angewiesen werden, sich in vorkommenden Fällen hiernach zu richten.

Berlin, den 31. Juli 1838.

Die Minister

der Justiz.	des Innern und der Polizei.	der Finanzen.	der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Kamptz. Mühler.	v. Rochow.	Gr. v. Alvensleben.	Frh. v. Werther.
